

Technische Universität Dresden
Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“

Satzung Vom 30.11.2013 zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Bahnsystemingenieurwesen Vom 19.08.2012 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 5/2012)

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Bahnsystemingenieurwesen vom 19.08.2012

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Bahnsystemingenieurwesen vom 19.08.2012 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht Abschnitt 1 ist
„§14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen“ zu ersetzen durch:
„§14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen“
2. In § 5 Abs. 1 wird nach Satz 2 ergänzt: „In Modulen, die erkennbar mehreren Prüfungsordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig.“
3. Dem § 9 Abs. 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Im Zeugnis der Master-Prüfung gemäß § 19 Abs. 1 wird bei überragenden Leistungen das Prüfungsprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt. Überragende Leistungen liegen vor, wenn
 1. die nach Abs. 2 gebildete Gesamtdurchschnittsnote der Modulprüfungen 1,3 oder besser ist und
 2. keine Modulnote schlechter als 2,3 ist und
 3. die Note der Master-Arbeit 1,0 ist.“
4. § 14 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 14
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
 - (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der HRK, der KMK sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.
 - (2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und

Anforderungen Teilen des Studiums im Master-Studiengang Bahnsystemingenieurwesen an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden, werden von Amts wegen übernommen.

(4) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer in diesem Studiengang vorhandenen Wahlmöglichkeit entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden. Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1, 3 oder 4 angerechnet bzw. übernommen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen nach Absatz 2 angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ab diesem Zeitpunkt darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 15 Abs. 4 Satz 1.“

5. § 23 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Zulassung zur Master-Arbeit kann nur dann erteilt werden, wenn der Studierende nachweist, dass er 82 Leistungspunkte erworben hat.“

6. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Module des Pflichtbereichs sind

1. Mathematik (Numerik),
2. Angewandte Informatik,
3. Verkehrssystemtheorie, Modellbildung,
4. Schienenverkehrsanlagen,
5. Bahnfahrzeuge,
6. Bahnbetriebssicherung,
7. Betriebsführung von Bahnen,
8. Betriebsplanung im Öffentlichen Verkehr,
9. Projektmanagement im Anlagenbau,
10. Management von Verkehrs- und Logistikunternehmen I und
11. Hauptseminar.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Module des Wahlpflichtbereichs sind

1. in der Vertiefungsrichtung
 - a) Bahnanlagen und Bahnbau
 - aa) Planung sicherungstechnischer Anlagen,
 - bb) Planung und Entwurf von Bahnanlagen,

- cc) Bahnbau und
- dd) Verkehrsökologie und ihre Verfahren I;
- b) Bahnsicherung und -telematik
 - aa) Planung sicherungstechnischer Anlagen,
 - bb) Qualitätsmanagement und Systemtechnik,
 - cc) Sichere Schaltungs-, Rechner- und Kommunikationstechnik,
 - dd) Bahnsicherungs- und -leittechnik
 - ee) sowie
 - (1) Stellwerkstechniken und Bahnübergangssicherung und
 - (2) Spezielle Kapitel der Schienenverkehrstelematik, Modellbildung und Simulation
- von denen eins zu wählen ist;
- c) Bahnbetrieb
 - aa) Planung sicherungstechnischer Anlagen,
 - bb) Bahnbetriebsmanagement,
 - cc) Verkehrslogistik und
 - dd) Planung von Prozessketten im Bahn- und ÖPN-Verkehr;
- d) ÖPNV
 - aa) Verkehrs- und Infrastrukturplanung,
 - bb) Betriebsplanung und Betriebsführung im Öffentlichen Stadt- und Regionalverkehr,
 - cc) Verkehrslogistik und
 - dd) Planung von Prozessketten im Bahn- und ÖPN-Verkehr;
- wovon eine Vertiefungsrichtung zu wählen ist, sowie
- 2. die Module des Wahlpflichtkatalogs Bahnsystemingenieurwesen, von denen unter Beachtung bestehender Kombinationsbeschränkungen Module im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu wählen sind.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2013 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Studierende, die bereits vor dem 01.10.2013 im konsekutiven Master-Studiengang Bahnsystemingenieurwesen immatrikuliert waren und die Master-Prüfung im konsekutiven Master-Studiengang Bahnsystemingenieurwesen zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung noch nicht beendet haben, legen die Master-Prüfung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 19.08.2012 ab.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" vom 15.07.2013 und der Genehmigung des Rektorates vom 03.09.2013.

Dresden, den 30.11.2013

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen